

Protokoll Nr. 01/2025

über die am Montag, den 10.2.2025 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattgefundene öffentlichen GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Jakob Klimmer, Martin Raffener, Richard Matt (für Gabriel Wetscher), Marion Alber (für Tanja Senn), Andreas Gohl, Christoph Hafele, Martina Schweiger/BSc, Christoph Fahrner (für Karin Kössler), Markus Stemberger, Richard Strolz, Susanne Klimmer, Simon Hafele, Carina Gohl (für Mag. Matthäus Spiss) und Bettina Tschol. Die den jeweiligen Ersatzmitgliedern vorgereichten Listenmitglieder sind ebenfalls entschuldigt.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ebenfalls anwesend ist Herr DI Michael Rainer.

Die heutige TO lautet wie folgt:

TO 1 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 18.12.2024

TO 2 Bericht des Bürgermeisters

TO 3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes (Endbeschlüsse) sowie den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Kirchplatz – Rumler Yannick

TO 4 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Einräumung eines Zufahrtsrechtes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Pfarri – Rinderer-Cox und den Erwerb eines Grundstückes im Bereich Wolfgrube – Ennemoser Monika

TO 5 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Sollederweg – Dr. Scherfler Sebastian

TO 6 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Rendl – Pistengerätegarage der ABB

TO 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Pfarri – Pangratz Pia

TO 8 Beratung und Beschlussfassung über Kreditaufnahmen

TO 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

TO 10 Vertrauliche Sitzung: - Personal
- Mietverlängerungen
- Ehrungen

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 18.12.2024

Das Protokoll Nr. 08/2024 vom 18.12.2024 wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird von den bei der Sitzung Anwesenden ohne Änderungen einhellig genehmigt.

Die bei der Sitzung nicht Anwesenden und heutigen Ersatzleute enthalten sich der Stimme.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Terminplan für GR Sitzungen 2025:

11.3.

8.4.

13.5.

17.6.

23.9.

14.10.

25.11.

16.12.

.....jeweils Dienstag um 18.00 Uhr.

Die Gemeindevorstandssitzungen finden jeden ersten Dienstag im Monat um 09.00 Uhr statt.

Änderungen würden rechtzeitig bekanntgegeben, bei Bedarf werden Termine eingeschoben.

Der Bürgermeister berichtet auch über das Thema TBC (Nutztiere/Wild), über stattgefunden Besprechungen und Sitzungen unter Einbindung von Fachleuten – Amtstierarzt, Bauern, Almbetreibern, Jägerschaft, Forstwirtschaft, Bezirkshauptmannschaft usw., Verlängerung von Abschuss Zeiten beim Wild stehen an, das Thema ist sehr ernst zu nehmen.

Die Baustelle im Bereich Brücke Mooserkreuz – Einbau Widerlager - beginnt nächste Woche, im Bachbereich muss die Niedrigwasserzeit ausgenutzt werden.

Bei den Jagdpachtverträgen stehen Verlängerungen an.

Die Fa. HTB plant eine Pilotprojekt mit der EWA – Photovoltaikanlage auf der Deponie Verwall (vertikal hängende Plattenmodule auf Stützen).

In Saalbach wurde bekanntgegeben, dass sich St. Anton a/A für die Schi-WM 2033 oder 2035 bewirbt. Ein offizieller GR Beschluss wird noch gefasst.

Die Bergrettung wird beim Ankauf eines Mannschaftsautos mit Euro 11.000,- Euro unterstützt.

Beim Schlachthof Au muss zwischen Nutzvieh und Wild unterschieden werden. Deshalb wird die Aufstellung eines Wildkühlcontainers beim Sägewerk im Bereich Eingang Ferwall

geplant. Schlachtung Nutztiere – in der Au, dort dann Aufarbeitung Wild. Die Kosten für den Containerankauf trägt die Gemeinde. Die Kosten werden gegenverrechnet.

Die Erstellung des ROK kommt ist im Laufen.

Morgen findet wieder ein Gerichtstermin am Landesverwaltungsgericht statt. Es geht um die Bekämpfung eines negativen Bescheides betreffend ein Grundstück in Nasserein.

Für den Masterplan beim Verkehrskonzept wird eine Sitzung geplant.

Der Bürgermeister erinnert nochmals an die Ehrenbürgerschaftsfeier für Herrn Vzbgm. Jakob Klimmer und ersucht um zahlreiche Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes (Endbeschlüsse) sowie den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Kirchplatz – Rumler Yannick

In der Gemeinderatssitzung vom 1.10.2024 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sowie die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Marktstraße – Rumler auf den Grundstücken Gp. 2674/1 und .143 – für Rumler Yannick zur Auflage beschlossen.

Es wurde festgehalten, dass nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefristen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungsplan zur endgültigen Beschlussfassung nochmals dem Gemeinderat vorgelegt werden müssen.

Folgende Unterlagen liegen vor:

- Unterfertigter Raumordnungsvertrag

Innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen zum Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und zur Erlassung des Bebauungsplanes von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben worden.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 lit. d Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 2674/1 und .143, KG 84010 St. Anton am Arlberg.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .143 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von FL - Freiland § 41

in

SV-28 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

rund 393 m²

von Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

SV-28 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

rund 8 m²

von SVs - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule

in

SV-28 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

UG bis 1.284,05 (laut planlicher Darstellung) rund 8 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

UG bis 1.284,05 (laut planlicher Darstellung) rund 393 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

UG bis 1.284,05 (laut planlicher Darstellung) rund 2 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 334 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 58 m²

in

SHDG - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handel, Dienstleistung oder Gastronomie

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 8 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 2 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG1 und höher ab 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 2 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG1 und höher ab 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 8 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG1 und höher ab 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 393 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 2674/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

SVs - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule

sowie

rund 24 m²

von Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

FL - Freiland § 41

DI Rainer erklärt, dass er die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Beschlussfassung bestehen.

Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 1.10.2024, Zahl SA-4880-BP-MR mit der Bezeichnung **Marktstraße – Rumler** im Bereich der **Grundparzelle .143** beschlossen.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Raumordnungsvertrag:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens wurde auch ein Raumordnungsvertrag erstellt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussfassungen: einstimmig

Punkt 4Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Einräumung eines Zufahrtsrechtes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Pfarri – Rinderer-Cox und den Erwerb eines Grundstückes im Bereich Wolfgrube – Ennemoser Monika

Die Fam. Rinderer-Cox plant die Errichtung eines dreigeschossigen Einfamilienwohnhauses mit einem Gästezimmer und einer Einliegerwohnung auf den neugebildeten Grundstück 1514/3 im Bereich Pfarri.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit dem Projekt auseinandergesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechenden Beschlussfassungen.

Es soll im Wesentlichen ein Einfamilienwohnhaus mit einer hauptwohnsitzlich genutzten Wohneinheit und einer Wohnnutzfläche von (UG = 74,34m²; EG = 74,72m²) insgesamt 149,06m², einem Gästezimmer im Untergeschoss für zwei Gäste und einer Wohnnutzfläche von 20,54m² und einer Einliegerwohnung im Erdgeschoss mit 88,05m² entstehen.

Auf der Zufahrtsebene von oben entstehen zudem Abstellräume, der Eingangsbereich und drei überdachte Stellplätze.

Das neugebildete Grundstück 1514/3 wird über den bestehenden Privatweg auf den Grundstücke 1514/1 und 1566/7 mit den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde St. Anton am Arlberg auf der Gp. 2651 verbunden. Das Grundstück 1566/7 befindet sich im „Privateigentum“ der Gemeinde St. Anton am Arlberg und soll diesbezüglich eine Dienstbarkeitsvereinbarung getroffen werden.

Dahingehend wurde mit den Antragstellern und Frau Ennemoser Monika als Eigentümerin des Grundstückes 2215 eine Bewertung vorgenommen und ein Übereinkommen getroffen.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich 1503, 1514/1, 1506 und 1504 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1503 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SFPi Schipiste

weilers Grundstück 1504 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 21 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SFPi Schipiste

weilers Grundstück 1506 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 23 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SFPi Schipiste

weilers Grundstück 1514/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 829 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Beschlussfassung bestehen.

Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 10.2.2025, Zahl SA-2942-BP-PR mit der Bezeichnung **Pfarrri – Rinderer-Cox** im Bereich der **Grundparzelle 1514/3 (neu)** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Dienstbarkeit des Fahrens und Gehens:

Die Dienstbarkeit eines uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes über die Gp. 1566/7 als Verbindung zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz der Gemeinde St. Anton am Arlberg zu Gunsten der Grundparzellen Gp. 1514/1, Gp. 1514/2 und 1514/3 wird unentgeltlich eingeräumt.

Das Bestandsgebäude auf der Gp. 1514/2 ist derzeit nur auf Basis einer Vereinbarung zwischen Gemeinde St. Anton am Arlberg und der Grundstückseigentümerin erschlossen. Auch dieses Zufahrtsrecht soll grundbücherlich verankert werden.

Als Gegenleistung für alle diesbezüglichen Dienstbarkeiten wird eine Eigentumsübertragung des Grundstückes 2215 von Frau Ennemoser Monika zur Gemeinde St. Anton am Arlberg vereinbart.

Die Durchführung dieser Rechtseinräumung geht zu Lasten der Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Raumordnungsvertrag:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens wurde auch ein Raumordnungsvertrag erstellt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Erwerb des Grundstückes 2215:

Das Grundstück 2215 im Bereich Wolfsgrube hat eine Fläche von 5.773m², liegt im Freiland und in der gelben und teilweise roten Gefahrenzone des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, ist mit Mistlegen bebaut und wurde von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen mit einem Quadratmeterpreis von € 3,50 bewertet. Dies ergibt einen Wert von € 20.205,- und soll dies als Gegenleistung für die Einräumung von Dienstbarkeiten im Bereich Pfarri (siehe oben) in das Eigentum der Gemeinde überführt werden.

Die Durchführung dieser Eigentumsübertragung geht zu Lasten der Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Beschlussfassungen: einstimmig

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Sollederweg – Dr. Scherfler Sebastian

Die Fam. Scherfler plant den Um-, Zu- und Ausbau des bestehenden Wohnhauses im Bereich des Sollederweges auf der Gp. 1917/2 zu einem Mehrgenerationenhaus. Dahingehend ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit dem Projekt auseinandergesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechenden Beschlussfassungen.

Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 10.2.2025, Zahl SA-2952-BP-DS mit der Bezeichnung **Dengert - Scherfler** im Bereich der **Grundparzelle 1917/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Raumordnungsvertrag:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens wurde auch ein Raumordnungsvertrag erstellt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussfassungen: einstimmig

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Rendl – Pistengerätegarage der ABB

Im Zuge von Nachvermessungsarbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung der Benützungsbewilligung ist herausgekommen, dass die Mindestabstände der Pistengerätegarage auf der Gp. 2616/20 zur Gp. 2616/2 (beide Parzellen im Eigentum der 2/3 Gerichtsgemeinden) nicht eingehalten wurden.

Mit der Grundstückseigentümerin wurde vereinbart, dass durch eine Korrektur der Grundstücksgrenzen dieser Mangel behoben werden soll. Die Korrekturfläche muss aber gleichzeitig von derzeit Sonderfläche Schipiste in zukünftig Sonderfläche Garage und Werkstatt für Pistengeräte geändert werden.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit dem Projekt auseinandergesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

im Bereich der Grundparzelle 2616/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2616/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 121 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SFPi Schipiste in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SGW Garage und Werkstatt für Pistengeräte

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Beschlussfassungen: einstimmig

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Pfarri – Pangratz Pia

Pangratz Pia plant den Um-, Zu- und Ausbau des bestehenden Wohnhauses im Bereich des Pfarriweges auf der Gp. 1499/1 zu einem Zweifamilienhaus. Dahingehend ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Art und Weise erforderlich, dass die Beschränkung gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2022 aufgehoben und eine Wohnnutzung zugelassen wird.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit dem Projekt auseinandergesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechenden Beschlussfassungen.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzelle 1499/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1499/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 882 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Raumordnungsvertrag:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens wurde auch ein Raumordnungsvertrag erstellt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussfassungen: einstimmig

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über Kreditaufnahmen

Mit Schreiben der BH Landeck vom 29.1.2025 braucht es zu den 2 beschlossenen Darlehensaufnahmen vom 2.12.2024 noch Ergänzungen:

Der Grund für die Darlehensaufnahme bei der EWA (Euro 800.000,--) und der NWSA (Euro 60.000,--), zusammen Euro 860.000,--, ist der Kauf der Landwirtschaft Mungenast, die Formulierung Liquiditätsstärkung ist mit dem Kauf der Liegenschaften Mungenast

verbunden. Der Kaufvertrag ist ja bereits unterfertigt (Gemeinde-Hofer Regina, geb. Mungenast).

Die Laufzeit (Darlehen EWA) ist befristet bis 30.11.2029, das Darlehen ist endfällig. Der Vertragsentwurf mit der NWSA liegt ebenfalls vor, dieser ist jedoch mit 31.1.2028 befristet und ebenfalls endfällig.

Teil des Beschlusses ist, dass die erforderlichen Mittel für beide Darlehen laufend in der Höhe der fiktiven jährlichen Annuität in einer Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen angelegt werden. Die Dokumentation für Finanzgeschäfte über risikoaverse Finanzgebarungen wird dann ebenfalls beigelegt.

Die Aufnahme bei der EWA hängt mit der wirtschaftlichen Stärke des gemeindeeigenen Betriebes, u.a. auch durch die erzielten Stromerlöse zusammen.

Für die Landwirtschaft gibt es lose Gespräche (Verpachtung usw.), näheres muß aber erst ausgelotet werden.

Der Gemeinderat beschließt nunmehr zwei Darlehen - bei der EWA GmbH in Höhe von Euro 800.000,--, sowie Euro 60.000,-- von der Nahwärme NWSA GmbH - , zusammen also Euro 860.000,-- (Begründung: Kauf Landwirtschaft samt Hofstelle) wie folgt aufzunehmen:

- Laufzeit: bis 30.11.2029 (Gemeinde EWA), bis 31.1.2028 (Gemeinde-NWSA)
- Sollzinssatz: Basis 3 Monats Euribor plus 0,5 % Aufschlag
- Kontoführung: keine Kontoführungsgebühren
- Sicherstellung: keine Sicherstellung
- Endfällige Darlehensrückführung
- Sonstiges: aufsichtsbehördliche Genehmigung

Beschlussfassung: einstimmig.

Punkt 9

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Herr GR Markus Stemberger meint, bei der Kinderkrippe könnte das „Minivordach“ vergrößert werden, es tropft herunter, im Winter ist es eisig, viell. könnte man den Zwischenraum zw. Kinderkrippe und Kindergarten sogar schließen.

Der 2. Stipfel vor dem Kindergarten wurde entfernt, der Bereich wird dann teilweise als Parkfläche genutzt.

Die Straßenverhältnisse im Bereich am „Alten Hof“ sind katastrophal - so GR Markus Stemberger. Diesbezüglich soll generell jemand verantwortlich zeichnen, auf desolate Stellen aufmerksam zu machen und zu melden, so GR Simon Hafele. Bgm. Helmut Mall will ein Gespräch mit dem Bauhof führen.

Herr GR Markus Stemberger erkundigt sich, ob im Bereich Murnel die Stipfel stehen, wie ja besprochen war. Ebenso bringt er vor, dass Busse manchmal im Bereich Bahnhof am Zebrastreifen stehen.

Herr GR Richard Matt würde die Securities Mitarbeiter im Nachtdienst auch gerne mal am Griesplatz sehen.

Laut Frau GR Martina Schweiger hängen div. Plakate von diversen Veranstaltungen noch, welche schon lange vorbei sind. Diesbezüglich wird man den TVB auffordern dies in die Wege zu leiten. Kann es sein, dass das „Arl One“ eine Öffnungszeit bis 21.00 Uhr hat. Das ist Sache der Gewerbebehörde – so der Bürgermeister.

Laut Herrn GR Christoph Hafele soll man mit der Post reden, scheinbar kommen Busse öfters zu spät wenn sie Ketten montieren müssen, dies wäre nicht Teil der Arbeitszeit und würde daher nicht bezahlt ? – dies wird Herr Vzbgm. Jakob Klimmer bei der nächsten Sitzung mit dem Verkehrsverbund ansprechen.

Frau GR Bettina Tschol fragt an, ob es schon einen Nachfolger als Vizebürgermeister gibt. Nein, so der Bürgermeister, Jakob hört mit 28.2.auf, eine Nachfolge wird natürlich im Gemeinderat gewählt werden, so der Bürgermeister. Momentan finden Gespräche statt. Frau GR Susanne Klimmer will wissen, wann das Thema Standortbestimmungen für div. infrastrukturelle Projekte behandelt wird.. Dies kommt in den nächsten GR , so der Bürgermeister.

Herr Vzbgm. Jakob Klimmer meldet sich bei seiner letzten Sitzung bewegt zu Wort, er bittet um Teilnahme bei der Sitzung des GR im März, er möchte passende Abschiedsworte finden und zu einem Umtrunk einladen. Begonnen hat er als Ersatz - GR 1992 bis 1998, anschließend bis 28.12.2025 war er durchgehende im GR, davon 17 Jahre als Vizebürgermeister.

Dies wird ihm natürlich ermöglicht, so der Bürgermeister abschließend mit Dankesworten für Jakob´s herausragende Leistungen.

Punkt 10

Vertrauliche Sitzung:

- Personal
- Mietverlängerungen
- Ehrungen

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen: